

Gesetz über die Schiffsabgaben

(Änderung vom)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiffsabgaben vom 24. April 1991¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Schiffsabgaben wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Die jährliche Schiffssteuer beträgt:

a)	für Motor- und Fahrgastschiffe		
	- Grundsteuer	Fr.	39.15
	- Zuschlag je volle oder angebrochenen 1-kW-Leistung		
	- bis 100 kW-Leistung	Fr.	3.90
	- von 101 bis 200 kW-Leistung	Fr.	5.20
	- von 201 bis 300 kW-Leistung	Fr.	6.55
	- von 301 bis 400 kW-Leistung	Fr.	7.85
	- von 401 bis 500 kW-Leistung	Fr.	9.15
	- über 500 kW-Leistung	Fr.	10.45
b)	für Segelschiffe		
	- Grundsteuer bis und mit 15 m ² Segelfläche	Fr.	26.10
	- Zuschlag je weiterer m ² Segelfläche	Fr.	2.60
	- Zuschlag für Hilfsmotoren je volle oder angebrochene 1-kW-Leistung	Fr.	3.90
c)	für Güterschiffe		
	- ohne Motoren, je Tonne Nutzlast	Fr.	0.60
	- mit Motoren, je Tonne Nutzlast	Fr.	2.60
d)	für kennzeichnungspflichtige Ruderboote, Pedalos und dergleichen	Fr.	26.10
e)	für Geräte wie Rammschiffe, Schwimmbagger und dergleichen	Fr.	45.70
f)	für den Schiffs-Kollektivausweis	Fr.	522.30

§ 9 Abs. 1

¹ Der Steuertarif nach § 5 Abs. 1 entspricht dem mittleren Jahresindex der Konsumentenpreise von 161.0 Punkten im Jahre 2011 (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte).

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die
Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ SRSZ 784.100.